

Richtlinien

für die Pflegekonferenz im Kreis Warendorf

(Beschluss des Kreisausschusses vom 20.09.1996, zuletzt geändert durch
Beschluss des Kreisausschusses vom)

Zur Umsetzung der im Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) und in den §§ 8 und 9 SGB XI vorgegebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf gem. § 5 PfG NW eine Pflegekonferenz ein.

§ 1

Aufgaben

Aufgabe der Pflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf.

Die Beschlüsse der Pflegekonferenz haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Zusammensetzung

Der Pflegekonferenz gehören an:

- 1 Vertreter/Vertreterin der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der Pflegekassen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Warendorf, davon mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/Vertreterin der Heimbeiräte oder der Heimfürsprecher/innen
- 3 Vertreter/Vertreterinnen der ambulanten Pflegeeinrichtungen, davon mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/Vertreterin der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin der Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin der *KAA Pflege- und Wohnberatung Ahlen*
- 1 Vertreter/Vertreterin der Krankenhäuser im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin des Fachseminars für Altenpflege des *Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.*
- 1 Vertreter/Vertreterin der *Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.*
- 1 Vertreter/Vertreterin der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme.

§ 3

Besetzung der Pflegekonferenz

Die Mitglieder der Pflegekonferenz und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender ist der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 5

Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Landrat.